

Bundesministerium für Justiz
 Herrn HonProf
 Sektionschef Dr. Gerhard Hopf
 Museumstrasse 7
 1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften
 (Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 – VerwGesG 2005)
 Begutachtungsverfahren
 BMJ-B8.150/0004-I 4/2005

Wien, am 20.04.2005

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Hopf!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Verwertungsgesellschaftengesetzes und für die Einladung, hiezu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich halten wir fest, daß dem Entwurf eine ausführliche Diskussionsphase vorangegangen ist, in die Vertreter unserer Gesellschaft über weite Strecken eingebunden waren. Wir stehen einer Reform des Verwertungsgesellschaftenrechts grundsätzlich positiv gegenüber.

Wenn auch der Entwurf Problemlösungen in großer Zahl enthält, so fehlt ihm (selbst in den Erläuterungen) dennoch ein klares kulturpolitisches Bekenntnis. Dies überrascht umso mehr, als die Initiative (zum Teil) von dem für Kunst zuständigen Ressort ausgegangen ist.

Insbesondere lässt der Entwurf jegliche Aussage über Zielsetzung, Funktion und kulturpolitische Bedeutung von Verwertungsgesellschaften vermissen. Wünschenswert wäre deshalb eine Grundsatzaussage hierüber.

So wäre es sinnvoll, die Rolle der Verwertungsgesellschaften als Vermittler bei der Rechteklärung und Besorgung der erforderlichen Werknutzungsbewilligungen sowohl im Interesse der Nutzer als auch im Interesse der Berechtigten hervorzuheben und klarzustellen, dass auch eine angemessene Abgeltung im wohlverstandenen Interesse der gesamten Gesellschaft und nicht bloß der Rechtsinhaber ist. Aber auch die Funktion von Verwertungsgesellschaften als „Rechte depot“ zum Schutz der Urheber gegen eine umfassende Einräumung von Nutzungsrechten an übermächtige Vertragspartner wäre ebenso erwähnenswert wie die soziale und kulturelle Verpflichtung von Verwertungsgesellschaften und ihre ausgleichende Funktion im Fall von Interessensunterschieden zwischen einzelnen Gruppen von Berechtigten und/oder Sparten.

Zu einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Verwertungsgesellschaften gemäß § 1, § 3 und § 12 Abs 1 VerwGesG 2005

Wir halten es aus folgenden Gründen nicht für angebracht, den Begriff des „Treuhänders“ als Definitionselement für Verwertungsgesellschaften, die der staatlichen Kontrolle unterliegen heranzuziehen:

Dies zunächst schon deshalb, weil anderenfalls der staatlichen Kontrolle (durch die neu eingerichtete Aufsichtsbehörde) nur Verwertungsgesellschaften unterliegen würden, die als Treuhänder ihrer Bezugsberechtigten fungieren. Andere, ausschließlich kommerziell orientierte Verwertungsgesellschaften würden damit nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und nicht nur zu Parallelgründungen führen, sondern darüber hinaus auch die staatliche Kontrolle *ad absurdum* führen.

Hinzu kommt, dass der Begriff des Treuhänders in der österreichischen Rechtsordnung nicht klar umschrieben ist, weshalb dessen Aufnahme in den Gesetzestext zu Missdeutungen und jedenfalls zu Unsicherheiten führen könnte.

Inhaltlich kann und sollte die wesentliche Aussage, dass Verwertungsgesellschaften nicht auf Gewinn gerichtet sind und im Interesse ihrer Bezugsberechtigten – wenngleich in eigenem Namen – tätig werden, an anderen Stellen des Gesetzes (§ 3 und § 12 VerwGesG 2005) entsprechend zum Ausdruck kommen. Diese Formulierung ist klarer als ein Hinweis auf die Treuhänderschaft von Verwertungsgesellschaften. Weiters sollte klargestellt werden, dass Verwertungsgesellschaften zwar im Interesse ihrer Bezugsberechtigten tätig werden, dies aber auf Grund der Einräumung von Werknutzungsrechten bzw der Übertragung (Abtretung) gesetzlicher Vergütungsansprüche im eigenen Namen erfolgt.

Wir schlagen daher für §§ 1, 3 und 12 VerwGesG 2005 folgende Formulierungen vor:

§ 1. Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form als Treuhänder ihrer Bezugsberechtigten Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zu ihrer Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen.

§ 3. (1) Die Betriebsgenehmigung darf nur einer inländischen Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet sind und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben. Die Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrauter Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.

§ 12. (1) Verwertungsgesellschaften haben Rechte und Ansprüche, die ihnen von den Bezugsberechtigten durch Wahrnehmungsvertrag eingeräumt worden sind, in deren Interesse, aber in eigenem Namen wirksam zu wahren und nutzbar zu machen. Sie haben hiebei möglichst kostensparend vorzugehen und darauf zu achten, dass

zwischen dem Aufwand für eine möglichst lückenlose Erfassung anspruchsgrundender Sachverhalte, der Durchsetzung dieser Ansprüche und einer möglichst hohen Verteilungsgenauigkeit einerseits und dem daraus erzielten Nutzen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Erteilung der Betriebsgenehmigung gemäß § 3 Abs 4 VerwGesG 2005

Vor Erteilung der Betriebsgenehmigung sind die Nutzerorganisationen sowie der Österreichische Rundfunk zu hören. Wir sprechen uns im Sinn einer umfassenden bracheninternen Meinungsbildung dafür aus, das Anhörungsrecht auf sämtliche Verwertungsgesellschaften, und zwar insbesondere auf diejenigen Gesellschaften, die nicht bereits nach Abs 3 beteiligt sind, auszudehnen.

§ 3 Abs 4 VerwGesG 2005 sollte demnach lauten:

„(4) Vor der Erteilung einer Betriebsgenehmigung sind die Nutzerorganisationen (§ 21), sowie der Österreichische Rundfunk, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen, sowie die übrigen Verwertungsgesellschaften zu hören.“

Zusammenschluß von Verwertungsgesellschaften gemäß § 6 Abs 1 – 3 VerwGesG 2005 und Abgabenbefreiung gemäß § 39 Abs 1 Satz 2 VerwGesG 2005

Für die Literar-Mechana und die LVG – die einzigen Verwertungsgesellschaften, die bereits im Vorfeld des VerwGesG 2005 eine gesellschaftsrechtliche Vereinigung angekündigt haben – sind die angeführten Bestimmungen naturgemäß von besonderer Wichtigkeit.

Von zentraler Bedeutung ist hiebei § 39 Abs 1 Satz 2, der erstmals auch Umgründungen von Verwertungsgesellschaften erfasst. Demnach sind Zusammenschlüsse von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben von Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen befreit. Voraussetzung für die Befreiung ist die Nicht-Untersagung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 6 (nicht: § 7) VerwGesG 2005. Dieser Satz schränkt aber die steuerliche Begünstigung auf Zusammenschlüsse ein.

Der Begriff des Zusammenschlusses ist im AktG und im GmbHG nicht zu finden. Der Begriff stammt vielmehr aus dem Steuerrecht – und könnte – mangels Definition im Handelsrecht – analog auch im Handelsrecht verwendet werden. Gemäß Art IV UmgrStG liegt ein Zusammenschluss vor „wenn Vermögen ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf Grundlage eines schriftlichen Zusammenschlussvertrages (Gesellschaftsvertrags) einer Personengesellschaft tatsächlich übertragen wird.“ Der gleiche Vorgang bei Kapitalgesellschaften lautet entsprechend dem UmgrStG „Einbringung“. Da ein Zusammenschluss bei Kapitalgesellschaften nach den Definitionen des UmgrStG nicht möglich ist, wären die Verwertungsgesellschaften, die bisher ausschließlich in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder eines Vereins organisiert sind, von der Bestimmung des Zusammenschlusses nicht erfasst.

Überdies regen wir an, „§ 7“ durch „§ 6“ zu ersetzen: letzterer bezieht sich auf den Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften und die Untersagungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörde.

Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung im Sinne der einzelnen Umgründungstatbestände im UmgrStG wie folgt zu ändern:

§ 39 (1) Satz 2: Das Gleiche gilt mit Beziehung auf Zusammenschlüsse Verschmelzungen und Einbringungen im Sinn der Art I und III UmgrStG von Verwertungsgesellschaften, die nach § 7–6 von der Aufsichtsbehörde nicht untersagt worden sind.

In diesem Zusammenhang müsste auch § 6 VerwGesG 2005 geändert werden. Im ersten Absatz würden wir bei der Anzeigeverpflichtung der Verwertungsgesellschaften die Vorlage des Entwurfs des abzuschließenden Vertrags ergänzen, damit die Aufsichtsbehörde – in Analogie zu den Steuerbehörden – über die Art der Rechtsnachfolge entsprechend informiert ist. Da die vom Gesetzgeber gewünschte Verringerung der Anzahl der Verwertungsgesellschaften nicht auf Kosten der Bezugsberechtigten erfolgen soll, schlagen wir überdies vor, den Absatz 1 noch um weitere Steuerbefreiungen bzw. -begünstigungen zu ergänzen, nämlich Umsatzsteuer, Kapitalverkehrssteuern, Gebühren nach dem GebG und Grunderwerbssteuer.

§ 6 sollte demzufolge lauten:

§ 6 (1) Beabsichtigen zwei oder mehrere Verwertungsgesellschaften, sich zu einer einzigen Verwertungsgesellschaft mittels Verschmelzung oder Einbringung zu vereinigen zusammenschließen so haben sie dies der Aufsichtsbehörde unter Vorlage des abzuschließenden Vertrags anzugeben. Wenn die Aufsichtsbehörde die Vereinigung des Zusammenschlusses nicht binnen 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige untersagt, ist der Vollzug der Vereinigung des Zusammenschlusses zulässig. Der Vollzug der Vereinigung des Zusammenschlusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und von dieser im Internet kundzumachen. Auf Vereinigungen von Verwertungsgesellschaften sind die Bestimmungen des § 6 Abs 3, 4 und 5 UmgrStG anzuwenden. Vereinigungen sind von den Gebühren nach dem GebG befreit.
(2) Der Die angezeigte Vereinigung Zusammenschluss darf nur dann untersagt werden, wenn die neue Verwertungsgesellschaft nicht die volle Gewähr dafür bietet, dass sie die bisher den alten Verwertungsgesellschaften nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen werde.
(3) Die Aufsichtsbehörde kann zwei oder mehrere Verwertungsgesellschaften auffordern, die Möglichkeit einer Vereinigung eines Zusammenschlusses zu prüfen, wenn zu erwarten ist, dass eine Vereinigung ein solcher Zusammenschluss eine zweckmäßiger und sparsamere Rechtewahrnehmung ermöglicht.
(4) Nach Abs 1 zulässige Zusammenschlüsse Vereinigungen unterliegen nicht der kartell-gerichtlichen Kontrolle Zusammenschlusskontrolle. Sie haben die Wirkung, dass die Betriebsgenehmigungen und die Wahrnehmungsverträge der alten Verwertungsgesellschaft auf die neue Verwertungsgesellschaft übergehen.

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß § 9 Abs 1 bis 3 VerwGesG 2005

Die Ausstattung der Aufsichtsbehörde mit einem Sanktionsinstrumentarium, das die Durchsetzung der Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten ermöglicht, wird von uns grundsätzlich begrüßt.

Wir würden allerdings eine Regelung befürworten, wonach Anordnungen der Aufsichtsbehörde klar und nachvollziehbar sein müssen; überdies soll Überprüfbarkeit gegeben sein. Mahnungen sollten daher jedenfalls schriftlich ergehen, Aufforderungen in Form eines bekämpfbaren Bescheids erfolgen. Ein Entzug der Betriebsgenehmigung sollte ohne vorherige Aufforderung, den gerügten Zustand abzustellen, nicht möglich sein.

Andernfalls könnte ein Rechtsmittel erst gegen den Bescheid erhoben werden, mit dem die erteilte Betriebsgenehmigung widerrufen wird, was Entscheidungen der Aufsichtsbehörde de facto unbekämpfbar machen würde, weil die Verwertungsgesellschaft ein solches Risiko im Interesse ihrer Bezugsberechtigten nicht eingehen kann. Dies wäre in diesem Zusammenhang in keinem Fall sachgerecht. Überdies ist wohl die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung in Zweifel zu ziehen.

Nach Abs 3 sollte daher (neben Ergänzungen in lit 2 bzw lit 4 im Hinblick auf Abmahnung und Auftragserteilung) ein neuer Abs 4 eingefügt werden. Demgemäß kann in § 9 Abs 1 VerwGesG 2005 auch die Wortfolge „....mit Bescheid....“ gestrichen werden.

§ 9 Abs 1 bis 4 VerwGesG 2005 sollte demnach lauten:

§ 9 (1) Kommt eine Verwertungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach § 7 Abs 2 und § 8 nicht nach oder verweigert sie der Aufsichtsbehörde die Ausübung des Teilnahmerechts nach § 7 Abs 3, so hat die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft ~~durch Bescheid~~ die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

(2) Wenn eine Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten trotz vorheriger Mahnung nicht gehörig erfüllt, so kann die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft auftragen, bei sonstigem Widerruf der Betriebsgenehmigung das für die Pflichtverletzung verantwortliche Organ binnen angemessener Frist abzuberufen; die Frist kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Betriebsgenehmigung zu widerrufen,

- 1. wenn die Verwertungsgesellschaft dem Auftrag nach Abs. 2 nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nachkommt,*
- 2. wenn die Verwertungsgesellschaft die Pflichtverletzung auch nach Abberufung des verantwortlichen Organs nach Abs. 2 trotz vorheriger Mahnung und eines entsprechenden Auftrags fortsetzt,*
- 3. wenn eine Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten trotz vorheriger Mahnung nicht gehörig erfüllt und ein Auftrag nach Abs. 2 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist,*
- 4. wenn die Organisationsvorschriften einer Verwertungsgesellschaft den Anforderungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen und sie diese trotz eines entsprechenden Auftrags nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Frist entsprechend anpasst; die Frist kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.*

(4) Mahnungen und Aufträge nach den Absätzen 1 bis 3 sowie ein Widerruf haben mit Bescheid zu erfolgen.

(4) entfällt

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß § 9 Abs 4 VerwGesG 2005 bzw Wirkungen des Widerrufs der Betriebsgenehmigung gemäß § 10 Abs 3 lit 3 VerwGesG 2005

Wir sprechen uns vehement gegen einen Entzug einer bereits erteilten Betriebsgenehmigung zum Zweck der Erteilung an eine andere bzw neu gegründete Verwertungsgesellschaft aus: eine dermaßen allgemeine Formulierung überlässt der Aufsichtsbehörde einen überaus großen Spielraum für Spekulation, die aus rechtsstaatlicher Sicht jedenfalls bedenklich ist; eine Verfassungswidrigkeit ist sicherlich indiziert. Überdies ist auf die Rechtsunsicherheit bei Nutzern und Zahlungspflichtigen zu verweisen, die aus mangelnder Kontinuität entsteht. Ferner würde eine solche Regelung einen massiven Eingriff in die Rechte der Bezugsberechtigten bedeuten und deren Interessen empfindlich beeinträchtigen. Insbesondere würde aber ausländischen Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet werden, mit Hilfe des ausländischen Repertoires mit österreichischen Gesellschaften in Konkurrenz zu treten und diese in weiterer Folge in Form einer „feindlichen Übernahme“ zu verdrängen. Dies ist weder im Interesse der österreichischen Kulturwirtschaft im allgemeinen, noch im Interesse der österreichischen Autoren und Verleger im besonderen gelegen.

§ 9 Abs 4 VerwGesG 2005 und § 10 Abs 3 lit 3 letzter Halbsatz VerwGesG 2005 sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

Soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 13 VerwGesG 2005

In der Praxis der Verteilung von SKE-Mitteln waren bisher die umfassenden und detailreichen Ausführungen zu den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen im Bericht des Justizausschusses zum BG über Änderungen der UrhGNov 1980 (1986) (1055 BeilStenProtNR XVI. GP) sehr hilfreich. Sie waren zugleich Maßstab für die Prüfung durch die Staatskommissäre und durch den Justizausschuß des NR an Hand der gesammelten SKE-Berichte der Verwertungsgesellschaften. Unseres Wissens hat es in den 19 Jahren seither keine Beanstandung gegeben. Dennoch wurde die widmungsgemäße Verwendung von SKE-Mitteln im Vorjahr in einer von der Wirtschaftskammer Österreich in Auftrag gegebenen Studie in unqualifizierter Weise kritisiert.

Derartige Richtlinien fehlen jetzt völlig: Die Erläuterungen zum VerwGesG 2005 enthalten keine inhaltlichen Aussagen über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel.

Es stellt sich nun die Frage, ob mit dem Außerkrafttreten des erwähnten BG über Änderungen der UrhGNov 1980 auch die Materialien hiezu obsolet geworden sind. Oder ist davon auszugehen, daß sie zumindest, soweit sie nichts anderes als vernünftige Bestimmungselemente der SKE enthalten, nicht schon deshalb außer Acht zu lassen sind, weil das Gesetz nicht mehr in Geltung ist?

Zur Beseitigung dieser Unsicherheit schlagen wir vor, in die Erläuterungen die Absätze über die Begriffsdefinitionen der „sozialen Zwecke“ und der „kulturellen Zwecke“ [abgedruckt bei Dillenz, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (1986) 456f] – in einer den Vorstellungen des heutigen Gesetzgebers entsprechenden aktualisierten Fassung – aufzunehmen.

Die in Abs 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers kann zur Klärung der Begriffe nur unzureichend beitragen, weil durch sie nur bestimmt werden kann, auf

welche „Umstände“ die festen Regeln „Bedacht nehmen“ müssen. Zudem dürfte fraglich sein, ob diese Verordnungsermächtigung ausreichend determiniert ist.

Im übrigen ist davon auszugehen, daß die festen SKE-Regeln auf der Basis

- klarer Erläuterungen,
- des Prinzips der Selbstbestimmung der Bezugsberechtigten und
- der Anregungen der Aufsichtsbehörde, die die Erläuterungen als Maßstab nimmt,

zu sachgerechten Ergebnissen führen werden und es keiner darüber hinausgehenden Verordnung bedarf.

Erteilung von Nutzungsbewilligungen gemäß § 17 VerwGesG 2005

Wir befürworten den Rechtserwerb, der ex lege unter der Voraussetzung eintritt, dass eine Einigung an der Bemessung des Entgelts scheitert und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts per gerichtlichen Erlags oder Stellung einer Bankgarantie geleistet wird. Besonders hervorheben wollen wir den positiven Effekt der nunmehr vorgesehenen sofortigen Bezahlung des unstrittigen Teils des Entgelts an die Verwertungsgesellschaften: zumindest dieser Teil kann ohne Verzögerung in die Verteilung fließen, was natürlich im Interesse unserer Bezugsberechtigten ist.

Wir regen allerdings an, den gleichen Mechanismus auch für Streitigkeiten über die Höhe der Leerkassettenvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG und der Reprographievergütung gemäß § 42b Abs 2 UrhG vorzusehen. Ein fünfter Absatz könnte die sinngemäße Anwendung des § 17 Abs 3 und 4 auch auf § 42b UrhG normieren.

Klarzustellen wäre zunächst der Zeitpunkt, mit welchem die Nutzungsbewilligung als erworben gilt. Im Fall der gerichtlichen Hinterlegung bietet sich hierfür der Zeitpunkt der Zustellung der Verständigung der betroffenen Verwertungsgesellschaft durch das Hinterlegungsgericht an. Im Fall der Bankgarantie wäre klarstellend hinzuzufügen, dass der Erwerb der Nutzungsbewilligung mit dem Zeitpunkt der Zustellung der entsprechenden Bankgarantie an die Verwertungsgesellschaft erfolgt, die mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hätte.

Weiters wäre klarzustellen, dass nur die Bankgarantie eines dem BankwesenG unterliegenden inländischen Kreditinstituts ausreicht. Da auch Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des EWR als "inländische" Kreditinstitute anzusehen sind (§ 2 BankwesenG), ist mit der Beschränkung auf inländische Kreditinstitute keine Diskriminierung ausländischer Banken verbunden. Gegebenenfalls könnte auch daran gedacht werden, nur solche Kreditinstitute zuzulassen, die bestimmte Bankgeschäfte im Sinn des § 1 Abs 1 BankwesenG betreiben. So wäre etwa eine Beschränkung auf solche Kreditinstitute denkbar, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt sind und den Voraussetzungen der Mündelsicherheit nach § 230a ABGB entsprechen.

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir, dass in den Vorgesprächen zum Gesetzesentwurf auch die Aufnahme von wirtschaftlichen Kriterien zur Bemessung der Angemessenheit des Entgelts seitens der Nutzerverbände angeregt und diskutiert wurde. Wir haben uns immer gegen die Aufnahme solcher Kriterien ausgesprochen und lehnen es auch vehement ab, dass die Höhe der Entgelte für Werknutzungsbewilligungen bzw. die Angemessenheit der Leerkassettenvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG und der Reprographievergütung gemäß

§ 42b Abs 2 UrhG ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Kriterien bemessen wird, wie dies vorgeschlagen wurde. Tatsächlich sind unterschiedlichste Kriterien in den jeweiligen Bereichen für die Bemessung der Entgelte maßgeblich.

Sollten Kriterien für die Bemessung der Angemessenheit des Entgelts/der Leerkassettenvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG und der Reprographievergütung gemäß § 42b Abs 2 UrhG dennoch aufgenommen werden, müssen sich diese jedenfalls auch auf die Berücksichtigung der Existenzsicherung der Bezugsberechtigten, die Sicherung des Kreativstandortes Österreich beziehen und die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben der SKE gewährleisten.

Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten gemäß § 18 Abs 1 lit 1 VerwGesG 2005

§ 18 Abs 1 lit 1 VerwGesG 2005 normiert die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften ein Verzeichnis der Namen (Decknamen) der Bezugsberechtigten einschließlich allfälliger Angaben über territoriale und allfällige inhaltliche Beschränkungen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die offenbar als Nachfolgebestimmung des § 27 Abs 1 VerwGesG 1936 gedachte Bestimmung normiert eine Verpflichtung unserer Gesellschaft. Die im Internet bekannt gegebenen Informationen werden allerdings für Nutzer von Werken des von uns vertretenen Repertoires aus folgenden Gründen wenig aussagekräftig sein und aller Wahrscheinlichkeit nach nur zu Missverständnissen führen: neben den derzeit mehr als 8.500 Bezugsberechtigten, die mit unserer Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, vertreten wir

1. über die Verlage, die mit unserer Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, auch jene Urheber, die mit diesen durch Verlagsverträge verbunden sind, ohne mit unserer Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen zu haben;
2. sämtliche Bezugsberechtigte unserer ausländischen Schwestergesellschaften, mit denen wir durch Gegenseitigkeitsverträge verbunden sind;
3. aufgrund der „Außenseiterwirkung“ des § 59a Abs 2 UrhG ohne Einschränkung sämtliche Urheber und Verlage von Sprachwerken, deren Werke zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen benutzt werden, unabhängig davon, ob sie mit unserer Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben oder deren Rechte aufgrund eines Gegenseitigkeitsvertrages wahrgenommen werden;
4. aufgrund der „Außenseiterwirkung“ des § 59c UrhG ohne Einschränkung sämtliche Urheber und Verlage von Sprachwerken in Bezug auf die Vervielfältigung und Verbreitung zu kommerziellen Zwecken in Sammlungen für den Schulgebrauch gemäß § 45 Abs 1 lit 1 UrhG bzw in Werken zum Schulgebrauch gemäß § 45 Abs 1 lit 2 UrhG.

Im übrigen weisen wir darauf hin, dass bereits § 27 Abs 1 VerwGesG 1936 – offenbar mangels Bedarfs – in unserer Gesellschaft keinen praktischen Anwendungsbereich hatte und daher auch nicht damit zu rechnen ist, dass Informationen nach § 18 Abs 1 lit 1 VerwGesG 2005 nutzerseitig in Hinkunft unbedingt benötigt werden. Nebenbei sei darauf hingewiesen, dass in bestimmten Nutzerkreisen solche Mitgliederverzeichnisse als „Boycottlisten“ dienen.

§ 18 Abs 1 lit 1 sollte daher gänzlich entfallen.

Sollte die Bestimmung dennoch aufrechterhalten werden, werden wir, um Missverständnisse zu vermeiden, auf unsere Veröffentlichungspflichten aus dem VerwGes 2005 und die oben unter 1. bis 4. angeführten Punkte in aller Deutlichkeit hinweisen.

Nutzerorganisationen gemäß § 21 Abs 1 VerwGesG 2005

Wir begrüßen die Klarstellung, dass der zur Schließung von Gesamtverträgen zuständigen Nutzerorganisation jeweils Monopolstellung zukommt. Es gibt Fälle, in denen allerdings weder eine öffentlich-rechtliche Berufsorganisation nach Z 1, noch eine freie Vereinigung von Nutzern nach Z 2, der die Gesamtvertragsbefähigung zuerkannt werden kann, existiert. Sind Nutzer nicht organisiert, führt dies uU zu erheblichen Verzögerungen bis zur vertraglichen Einigung mit den einzelnen Nutzern; überdies kann auch kein Gesamtvertrag geschlossen werden, ebenso ist die Einleitung eines Satzungsverfahrens unmöglich.

Beispielhaft seien die 2300 Gemeinden als Nutzer im Bereich des § 56c UrhG (Öffentliche Wiedergabe in Schulen) angeführt: da sie jeweils Schulerhalter der gemeindeeigenen Volks- und Pflichtschulen sind, müsste mit jeder dieser Gemeinden ein gesonderter Vertrag verhandelt und geschlossen werden.

Wir sprechen uns daher für die Möglichkeit einer Sachwalterbestellung auf Antrag der beteiligten Verwertungsgesellschaften zum Zweck des Abschlusses eines Gesamtvertrages aus. Dem Sachwalter soll insbesondere die Aufgabe zukommen, einen Interessensaustausch zwischen den einzelnen Nutzern zu koordinieren. Die Regelung sollte nach dem Vorbild des § 66 Abs 4 UrhG gestaltet sein und eine Antragstellung beim BG Innere Stadt vorsehen.

§ 21 Abs 1 Z 3 sollte daher lauten:

„3. soweit auch eine solche freie Vereinigung nicht besteht, ist auf Antrag einer Verwertungsgesellschaft vom Bezirksgericht Innere Stadt ein Sachwalter zu bestellen.“

Urheberrechtssenat gemäß § 30 Abs 2 Z 7 VerwGesG 2005

§ 30 Abs 2 Z 7 VerwGesG 2005 normiert die Zuständigkeit des Urheberrechtssenates für die Feststellung des Anteils, der einer Verwertungsgesellschaft im Fall eines gesetzlichen Beteiligungsanspruchs zusteht.

Wir würden es begrüßen, wenn diese Kompetenz zur Streitschlichtung zwischen den Verwertungsgesellschaften auch auf die Feststellung des Anteils, der einer Verwertungsgesellschaft im Fall des Vergütungsanspruches gemäß § 42b UrhG zusteht, ausgedehnt wird.

§ 30 Abs 2 Z 7 VerwGesG 2005 sollte demnach lauten:

„7. für die Feststellung des Anteils, der einer Verwertungsgesellschaft im Fall eines gesetzlichen Beteiligungsanspruchs oder der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 42b UrhG zusteht.“

Organisation des Urheberrechtssenats gemäß § 31 Abs 1 und 4 VerwGesG 2005

Der Entwurf sieht die Bestellung eines Mitglieds des OGH als Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder, die als Richter eines sonstigen Gerichtshofs in allgemeinen Zivil- oder

Handelssachen tätig sind, vor. Wir regen an – nach dem Vorbild des Obersten Patent- und Markensenats – neben dem Vorsitzenden ein weiteres der beiden anderen Mitglieder aus den OGH-Mitgliedern zu bestellen. Das zweite Mitglied sollte aus den Reihen der Richter des HG Wien bestellt werden. Dieses Gericht sieht aufgrund einer speziellen Geschäftsverteilung vor, dass in Urheberrechtsangelegenheiten nur bestimmte, besonders spezialisierte Richter entscheiden sollen, was bei den übrigen Landes- und Oberlandesgerichte nicht der Fall ist.

§ 31 Abs 1 und 4 VerwGesG sollten daher lauten:

(1) Der Urheberrechtssenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; für den Vorsitzenden ist ein, für die weiteren Mitglieder sind insgesamt zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen im Zeitpunkt ihrer Bestellung als Richter des Obersten Gerichtshofes, das dritte Mitglied als Richter eines sonstigen Gerichtshofes in allgemeinen Zivil- oder Handelssachen tätig sein. Dies gilt sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.

...

(4) Der Bundesminister für Justiz hat für die Bestellung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds jeweils einen Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und für die Bestellung der beiden weiteren Mitglieder einen Vorschlag des Präsidenten des Handelsgerichts Wien einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für die Bestellung der Ersatzmitglieder. Jeder Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend geeignete Bewerber auftreten, zumindest drei Personen zu umfassen.

Wir ersuchen, unsere Wünsche entsprechend zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
LITERAR-MECHANA

Prof Mag Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

P.S.: Zugleich mit diesem Schreiben senden wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates auf dem Postweg. Ferner senden wir die Stellungnahme per e-mail an die Adressen begutachtungsverfahren@parlament.gv.at und kzl.b@bmj.gv.at.